

# RS OGH 1988/4/14 6Ob552/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.1988

## Norm

EheG §81

EheG §83

## Rechtssatz

Im Falle eines bei der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft erst teilweise fertig gestellten Anlagegutes entspricht es regelmäßig der Billigkeit, für den genannten Zeitpunkt den Zustand der Fertigstellung in einem Prozentsatz zu ermitteln, den Wert des fertig gestellten Anlagegutes für den Zeitpunkt der Aufteilungsentscheidung zu schätzen und diesen Schätzwert mit dem ermittelten Prozentsatz des Fertigstellungszustandes im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu multiplizieren.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 552/88

Entscheidungstext OGH 14.04.1988 6 Ob 552/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0057492

## Dokumentnummer

JJR\_19880414\_OGH0002\_0060OB00552\_8800000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)